

LIEFERANTENMANAGEMENT EINKAUFSBEDINGUNGEN

2018-11-01

LIEFERANTENMANAGEMENT

ZSI TECHNOLOGY fordert von seinen Lieferanten ein funktionstüchtiges Qualitäts- und Umweltmanagementsystem. Lieferanten, die nicht IATF16949 zertifiziert sind sollten nach ISO9001 zertifiziert sein oder sich an die Inhalte dieser Norm richten. Die Lieferanten sind aufgefordert ihre aktuell gültigen Zertifikate zur Verfügung zu stellen.

Eine Lieferantenselbstauskunft soll Auskunft zu den Qualitäts- und Umweltstandards sowie zur Geschäftsethik geben, als auch zu der Kommunikation Ihrer eigenen Anforderungen an ihre Lieferkette.

Die Ergebnisse dienen dazu die Lieferanten anhand einer Ampellogik zu bewerten. Alle Daten werden vertraulich behandelt und es wird eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen.

1 Lieferantenerstufung und Lieferantenbewertung

Lieferanten für Dienstleistungen und Produktivmaterial werden nach Projekten ausgesucht und nominiert.

Auf Basis der Selbstauskunft wird vor einer möglichen Beauftragung die benötigte Mindestentwicklungsstufe definiert. Wird diese lieferantenseitig erfüllt, ist eine Beauftragung ohne Auflagen möglich. Wird diese lieferantenseitig unterschritten ist entweder der Lieferant nicht akzeptabel oder erhält Auflagen die entweder noch vor der Beauftragung oder mindestens im Zuge der Belieferung innerhalb eines Jahres vereinbart und mit Hilfe eines Audits überprüft werden. Sonderfreigaben können durch die Geschäftsleitung oder durch Kundenvorgaben erfolgen.

Die Erstestufung in Lieferant Status A, B oder C ist wie folgt definiert:

Status A Mindestentwicklungsstufe gegeben

Status B Mindestentwicklungsstufe NICHT gegeben
Nominierung mit Auflagen (Aktionspläne)
Lieferanten durch Kunden nominiert (Sonderfreigabe)

Status C Nicht akzeptabler Lieferant

Die Bewertung des Lieferanten erfolgt jährlich. Das Ergebnis wird zusammengetragen und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Bei einer B-Einstufung ist der Lieferant aufgefordert einen entsprechenden Maßnahmenplan zu präsentieren, um in der nächsten Bewertungsperiode wieder eine A-Einstufung zu erzielen.

Bei einer C Einstufung wird der Lieferant nicht mehr entwickelt und nicht mehr neu beauftragt. Die laufenden Aufträge werden abgearbeitet.

2 Lieferverträge

Die Lieferanten sind generell für ihren Produktionsprozess verantwortlich. Falls hiervon abgewichen wird und Prozesse ausgelagert werden, werden hierfür gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Inhalte bemessen sich nach den Regelungen der IATF 16949. Im Fall der ausgelagerten Prozesse werden diese dokumentiert und überwacht.

Die Beauftragung zur Lieferung erfolgt mit Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen, einer Bestellung und durch Lieferverträge.

Es werden Qualitätsvereinbarungen (QSV) und Logistikvereinbarungen abgeschlossen. Die QSVs regeln alle zu erfüllenden Qualitätsanforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich mit den Logistikvereinbarungen, die zu liefernde Ware ordnungsgemäß und fachgerecht zu verpacken, zu verladen und gegen mögliche Beschädigung zu schützen. Dies in einer Weise, die im Falle eines Verlade - oder Transportschadens eine Nichtanerkennung oder Minderung von Schadensansprüchen aus Gründen mangelhafter oder fehlender Verpackung ausschließt. Der Lieferant muss den Vertragsgegenstand eindeutig kennzeichnen.

Der Versand muss bei dem auf der Bestellung genannten Paketdienst/Spedition rechtzeitig zur Abholung angemeldet werden. Die Anlieferung erfolgt mit Lieferschein an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Alle erforderlichen Dokumente, Zertifikate und Nachweise müssen zur Lieferung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3 Zusammenarbeit

Relevante Normen/Spezifikationen sind vom Lieferanten einzufordern.

Kapazitätsabfragen dienen der Absicherung von Projektanläufen und dem Aufzeigen von potentiellen Versorgungsrisiken. In der Projektphase werden entsprechend Projektmeilensteinen Kapazitätsabfragen durchgeführt.

Nach Beauftragung ist ein Projektplan mit Terminplan vorzulegen, welches in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist. Schriftlich vereinbarte Termine sind verbindlich, insbesondere der vertraglichen Liefertermine.

Sollten sich Verzögerungen in der Durchführung der Aufträge ergeben, ist ZSI TECHNOLOGY umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines ihm zu vertretenden Verzuges, sowie zur Verminderung eventueller Verzugsfolgen zu treffen.

Es können Workshops zur Kostenoptimierung durchgeführt werden. ZSI TECHNOLOGY erwartet von seinen Lieferanten die aktive Mitarbeit an ständigen Verbesserungen von Abläufen, Prozessen und Produkten. Die Ergebnisse aus dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess sollten als Kosteneinsparung bzw. Qualitätsverbesserung nachgewiesen werden.

4 Änderungsmanagement

Jede Änderung, die Auswirkung auf das fertige Produkt haben könnte, muss rechtzeitig vorher mitgeteilt werden. Der Lieferant muss sich die Zustimmung einholen, wobei zustimmungspflichtige Änderungen beispielsweise folgende sind:

- Änderungen am Produktionsprozess
- Wechsel von Unterlieferanten
- Produktionsverlagerung (auch innerhalb der bestehenden Produktionsstätte)
- Änderung am Prüfprozess bzw. am Prüfequipment
- Materialänderungen

Entstehen ZSI TECHNOLOGY aus einer Änderung Kosten, insbesondere aus einer nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldeten Änderung, werden diese dem Lieferanten weiterbelastet.

5 Eskalationsmanagement

Die Aufnahme in das Eskalationsverfahren kann erfolgen bei:

- Fehlerhaften Zulieferungen
- Wiederholungsfehlern – trotz abgeschlossenem Problemlösungsprozess
- Mangelhaftem Reklamationsmanagement des Lieferanten
- Mehrfachen Überschreitungen von Zielvereinbarungen
- Kundenreklamationen aufgrund von fehlerhaften Lieferungen
- Mehrfachen Überschreitungen von vorgegebenen Terminen

- Bedeutung des Fehlers
- Konsequenzen des Fehlers

Sämtliche Kosten, die durch das Eskalationsverfahren entstehen, können an den Lieferanten weiterverrechnet werden.

6 Geschäftsethik

ZSI TECHNOLOGY ist sich in ihrer unternehmerischen Tätigkeit der sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration).

ZSI TECHNOLOGY setzt auch von seinen Lieferanten ein gesetzestreuces soziales und ethisches Verhalten voraus, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Die Lieferanten sollten sich zu folgendem Verhalten verpflichten:

- Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit sowie illegaler Beschäftigung
- Entlohnung aller Mitarbeiter auf Grundlage fairer und den jeweiligen Landesgesetzen entsprechender Löhne
- Einhaltung sozialadäquater Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter
- Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander
- Achtung und Einhaltung der grundlegenden Rechte von Mitarbeitern in Bezug auf Gesundheitsschutz
- Maßnahmen zur Arbeitssicherheit
- Wahrung von Persönlichkeitsrechten
- Bekämpfung von Korruption
- Maßnahmen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und/oder verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen
- Vertragliche Verpflichtung der eigenen Unterlieferanten, Zulieferer und sonstigen Vertragspartnern zur Einhaltung vorgenannter Mindeststandards.

Weiterführende Verhaltensregeln stehen auf der Website zum Download bereit.

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der deutschen Republik Anwendung, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.

2 Gerichtsstand und Vertragssprache

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung und seiner Fortwirkung ist Nürnberg.

Die Vertragssprache ist deutsch und allein maßgebend.

3 Geltung der Vertragsbedingungen

Die Einbeziehung von Vertragsbestandteilen sowie die Festlegung ihrer Rangfolge sind den jeweiligen Vertragsbedingungen vorbehalten.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderes gilt nur, wenn der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt wird.

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4 Angebote

Angebote sind kostenlos und müssen schriftlich im Sinne des BGB erfolgen und grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden.

Alle Preise sind in der Landeswährung, d. h. in EUR anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise (inkl. MwSt.).

Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie vier Wochen ab Zugang des Angebotes.

5 Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich innerhalb von drei Werktagen zu bestätigen, andernfalls gilt er als nicht zustande gekommen.

Bei Fertigungsaufträgen gilt allein der Zeichnungsstand anhängend zur Bestellung als Vertragsbestandteil.

6 Rechnungsstellung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.

Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer und Bestellnummer zu erstellen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Beispielsweise Leistungsnachweise, Empfangsbestätigungen, Prüfzeugnisse, Materialzertifikate, IMDS Kennungen und Lizenznachweise.

Bei Einzelunternehmern gilt die Besonderheit, dass spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nachgewiesen sein muss, dass keine Scheinselbständigkeit vorherrscht. Für die Nachweiserbringung gelten die jeweils gesetzlichen Bestimmungen. Ohne diesen Nachweis ist keine Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind gemäß dem deutschen Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

7 Abtretungsverbot

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts oder die Verrechnung einer Forderung gleich welchen Inhalts ist ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung unwirksam.

8 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Eine Beschränkung der Rechte, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

9 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches oder anderen wettbewerbsrechtlichen Delikte nach HGB begehen.

10 Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern werden Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.

Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung vorschreibt oder hierzu eine Anweisung gibt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an den Besteller geliefert werden. Berechtig zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die den geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände, insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt worden sind.

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

11 Haftung/Haftpflichtversicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Kfz-Rückrufversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem zweifachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind auf Anforderung vorzulegen. Auf Verlangen sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen.

Fehlende Nachweise berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund.

12 Datenspeicherung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern.

13 Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung erkennbar und aus dem Inhalt der Bestellung, bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.

Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf ungeachtet ob der Besteller ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte nur mit vorheriger Zustimmung erfolgen.

14 Preise, Zahlung

Die Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind in den angegebenen Preisen enthalten.

Die Zahlung erfolgt 45 Tage nach Lieferung bzw. Leistungserbringung. Stichtagsrelevant ist das Rechnungseingangsdatum, welches nach dem Lieferdatum datiert sein muss.

15 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

16 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.